

Anerkennungsverfahren



Auf Asylantrag (Zweitantrag) der

[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

ENTSCHEIDUNG
19. April 2018
Rechtsanwalt
Waldmann-Stocker & Coll.

[REDACTED] 1.1967 in [REDACTED] / Mongolei

[REDACTED]

wohnhaft:

[REDACTED]

vertreten durch: Rechtsanwälte
Waldmann-Stocker & Coll.
Papendiek 24 - 26
37073 Göttingen

ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird als unzulässig abgelehnt.
2. Das Abschiebungsverbot des § 60 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes liegt vor.

Begründung:

Die Antragstellerin, mongolische Staatsangehörige, mongolischer Volkszugehörigkeit und konfessionslos, hat bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt.

Mit Schreiben vom 20.02.2015 teilte Bulgarien dem Bundesamt mit, dass das Asylverfahren erfolglos abgeschlossen wurde.

Am 14.01.2015 stellte die Ausländerin persönlich bei der Außenstelle Friedland in der Bundesrepublik Deutschland einen Asylantrag. Da die Antragstellerin bereits in einem sicheren Drittstaat gemäß § 26 a AsylG ein Asylverfahren erfolglos betrieben hat, handelt es sich bei dem Asylantrag in der Bundesrepublik Deutschland um einen Zweitantrag im Sinne des § 71 a AsylG.

Die Antragstellerin teilte dem Bundesamt bei einem persönlichen Gespräch zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedsstaats zur Durchführung des Asylverfahrens am 14.01.2015 mit, dass sie bereits einen Asylantrag in Bulgarien gestellt hat. Mit Schreiben vom 20.02.2015 teilte die *State Agency for Refugees* von Bulgarien dem Bundesamt mit, dass dieser Antrag abgelehnt wurde.

Die Begründung des Zweitantrages erfolgte schriftlich durch den Verfahrensbevollmächtigten am 21.08.2017.

Zur Begründung ihres Asylantrags wurde im Wesentlichen vorgetragen, dass sie die Mongolei aus Angst vor ihrem ersten Ehemann verlassen habe.

Dieser Ehemann habe sie geschlagen, ihr gedroht und ohne das Wissen der Antragstellerin eine Hypothek auf das Haus ihres Vaters aufgenommen, weshalb sie und ihre Kinder nach Pfändung des besagten Hauses obdachlos geworden seien. Ihr damaliger Mann habe die Antragstellerin darüber hinaus im Jahr 2002 nach Israel geschickt, wo sie bis zum Jahr 2007 illegal gearbeitet habe und monatlich Geld zu ihrem Mann in die Mongolei geschickt habe. Als sie von der Polizei aufgegriffen worden sei und in die Mongolei zurückgeschickt worden sei, habe sie erfahren, dass sich ihr Mann eine weitere Ehefrau genommen habe und bereits mit dieser Frau zusammengelebt habe. Mit dem Geld, das die Antragstellerin aus Israel geschickt habe, habe der erste Ehemann illegale Geschäfte getätigt. Nach ihrer Rückkehr habe er sie genötigt, sich an seinen illegalen Geschäften zu beteiligen. Sie habe versucht, sich diesen Geschäften zu entziehen und sei zur Polizei gegangen. Ihr damaliger Ehemann sei daraufhin verhaftet worden, nach zwei Wochen aber wieder entlassen worden. In dieser Zeit habe sich die Antragstellerin scheiden lassen. Daraufhin habe der Mann gedroht, die Antragstellerin zu töten. Am Tag nach seiner Entlassung sei die Antragstellerin in ihrem Hotelzimmer aufgesucht und von ihr unbekannt Personen überfallen worden, die sie haben umbringen wollen. Aus diesem Grund habe sie am darauffolgenden Tag die Mongolei verlassen und sei in die Türkei geflohen. Da eine gemeinsame Flucht zu gefährlich gewesen sei, habe sie ihre Kinder bei ihrer Schwester zurückgelassen.

Ihre beiden Kinder würden mittlerweile in Russland studieren. Die Antragstellerin habe Angst, bei Rückkehr in der Mongolei erneut von ihrem Ex-Mann gefunden zu werden.

Auf der Flucht habe sie ihren heutigen Ehemann kennengelernt, mit dem sie in Deutschland zusammenlebe.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf den Akteninhalt verwiesen.

1.

Der Antrag ist unzulässig, da die Voraussetzungen für die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens nicht vorliegen.

Ein Asylantrag ist unzulässig, wenn im Falle eines Folgeantrages nach § 71a Asylgesetz (AsylG) ein weiteres Asylverfahren nicht durchzuführen ist (§ 29 Abs. 1 Nr. 5 AsylG). Ein weiteres Asylverfahren gemäß § 71a Abs. 1 AsylG ist nur dann durchzuführen, wenn die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 bis 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) erfüllt sind, folglich Wiederaufgreifensgründe vorliegen.

Gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG müssen sich entweder die Sach- oder Rechtslage zu Gunsten der Antragstellerin geändert haben (Nr. 1) oder neue Beweismittel vorliegen, die eine für sie günstigere Entscheidung herbeigeführt haben würden (Nr. 2) oder Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen (Nr. 3).

§ 51 Abs. 1 VwVfG fordert einen schlüssigen Sachvortrag, der nicht von vornherein nach jeder vertretbaren Betrachtung ungeeignet sein darf, zur Asylberechtigung oder Zuerkennung des internationalen Schutzes zu verhelfen (BVerfG, Beschluss vom 03.03.2000, 2 BvR 39/98, DVBl 2000, 1048-1050). Demzufolge ist ein schlüssiger Vortrag, der eine günstigere Entscheidung möglich erscheinen lässt, ausreichend.

Weiterhin ist der Antrag nach § 51 Abs. 2 und 3 VwVfG nur zulässig, wenn der Betroffene ohne grobes Verschulden außerstande war, den Grund für das Wiederaufgreifen im früheren Verfahren geltend zu machen und er den Antrag binnen drei Monaten nach Kenntnis des Wiederaufgreifensgrundes gestellt hat.

Die Voraussetzungen nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 VwVfG sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

Aus dem Vorbringen der Antragstellerin ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Änderung der Sach- oder Rechtslage. Die von der Antragstellerin vorgetragene Gründe für ihre Verfolgungsfurcht waren laut eigener Aussage bereits Gegenstand des Verfahrens in Bulgarien.

Neue Beweismittel wurden von der Antragstellerin nicht vorgelegt. Wiederaufnahmegründe nach § 580 Zivilprozessordnung (ZPO) bestehen nicht.

Der Asylantrag auf ein weiteres Asylverfahren ist deshalb als unzulässig abzulehnen.

2.

Ein Abschiebungsverbot liegt vor.

Die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG liegen hinsichtlich der Mongolei vor.

Eine Abschiebung gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG ist unzulässig, wenn sich dies aus der Anwendung der Konvention vom 04. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) ergibt.

In Betracht kommt dabei in erster Linie eine Verletzung des Art. 3 EMRK und damit die Prüfung, ob im Fall einer Abschiebung der Betroffene tatsächlich Gefahr laufe, einer dieser absoluten Schutznorm widersprechenden Behandlung ausgesetzt zu werden.

Art. 3 EMRK verbietet aufenthaltsbeendende Maßnahmen, wenn im Zielstaat Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Diese Bedrohung kann sowohl von staatlichen Akteuren, als auch von nichtstaatlichen Akteuren ausgehen. Allerdings muss nach der Rechtsprechung des EGMR die drohende Misshandlung ein Mindestmaß an Schwere erreichen, die sich aus den Umständen des Einzelfalls und der aktuellen Staatenpraxis ergibt. Hier fordert der EGMR eine gewisse Flexibilität im Umgang mit außergewöhnlichen Fällen.

Nach dem Sachvortrag der Antragstellerin droht ihr keine, durch einen nichtstaatlichen Akteur verursachte, Folter oder relevante unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung.

Die Antragstellerin hat vorgetragen, von ihrem gewalttätigen Ex-Ehemann bedroht worden zu sein. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass er diese Drohungen bereits vor mehreren Jahren ausgesprochen hat, besteht für die Antragstellerin nach einer Rückkehr in die Mongolei nicht weiterhin die Gefahr, von ihrem Ex-Mann gefunden zu werden. Obwohl er laut Aussage der Antragstellerin einen Bekannten damit beauftragt hat, sie in der Türkei aufzuspüren, ist es nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen diese Person ihr lediglich ihre Ausweisdokumente gestohlen hat. Sie hat angegeben, in der Mongolei mit der Absicht der Tötung überfallen worden zu sein. Diese Aussage steht im Widerspruch zu der Angabe, dass sie in der Türkei lediglich aufgespürt worden sein soll, um ihre Ausweisdokumente zu entwenden.

Aus diesem Grund und der Tatsache, dass sich der Vortrag der Antragstellerin auf ein mehrere Jahre in der Vergangenheit liegendes Ereignis bezieht, kann mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit nicht davon ausgegangen werden, dass ihr bei einer Rückkehr in die Mongolei droht, von ihrem Ex-Ehemann gefunden und bedroht zu werden.

Darüber hinaus kann nach der Rechtsprechung des europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung des Art. 3 EMRK ausnahmsweise auch dann in Betracht kommen, wenn die Antragstellerin im Falle ihrer Abschiebung tatsächlich Gefahr läuft im Aufnahmeland auf so schlechte humanitäre Bedingungen (allgemeine Gefahren) zu treffen, dass die Abschiebung dorthin eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt.

Die Abschiebung trotz schlechter humanitärer Verhältnisse kann danach nur in sehr außergewöhnlichen Einzelfällen als unmenschliche oder erniedrigende Behandlung zu bewerten sein und die Voraussetzungen des § 60 Abs. 5 AufenthG i. V. m. Art. 3 EMRK erfüllen (vgl. BVerwG, U. v. 31.01.2013, 10 C 15/12, NVwZ 2013, 1167 ff.; VGH BW, U. v. 24.07.2013, A 11 S 697/13 m. w. N. insbesondere zur einschlägigen EGMR Rechtsprechung).

Die derzeitigen humanitären Bedingungen in der Mongolei führen nicht zu der Annahme, dass bei Abschiebung der Antragstellerin eine Verletzung des Art. 3 EMRK vorliegt.

Im Jahr 2016 lebten 21,6 Prozent der Bevölkerung in Armut. Die staatlichen Maßnahmen zur sozialen Absicherung sind unzureichend, aber existieren. Bedürftige werden traditionell von Verwandten unterstützt. Jedoch verschlechtert sich die Lage seit 2012 zunehmends. Die hohe Inflation führe zu steigenden Lebensmittelpreisen, unter welchen besonders die arme Bevölkerung und die Mittelschicht leiden. Letztere ist dadurch ebenfalls von Armut bedroht. Nach Angaben des Berichts der Asian Development Bank (ADB) vom November 2017 leben rund 35 Prozent der Bevölkerung nur knapp über der Armutsgrenze aus dem Jahr 2014 (<https://www.adb.org/sites/default/files/publication/383161/adb-brief-86.pdf>).

Rund die Hälfte der Bevölkerung im arbeitsfähigen Alter ist laut eines Berichts der Konrad-Adenauer-Stiftung von 2017 arbeitslos (http://www.kas.de/wf/doc/kas_49640-544-1-30.pdf?170724051047). Frauen sind nach Angaben des Berichts des National Committee on Gender Equality of Mongolia von 2014 stärker als Männer von Arbeitslosigkeit betroffen (https://www.ecoi.net/en/file/local/1131701/1930_1422523237_n1466903-1.pdf).

Trotz der angespannten wirtschaftlichen Lage führt die allgemeine Lage in der Mongolei nicht zu der Annahme, dass es für alle Bürger des Landes eine Verletzung des Art. 3 EMRK darstellt, in der Mongolei zu leben.

Aufgrund der individuellen Umstände der Antragstellerin ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit jedoch davon auszugehen, dass sich die Gefahr einer Verletzung des Art. 3 EMRK durch die Abschiebung außergewöhnlich erhöht und deswegen ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 5 AufenthG festzustellen ist.

Im Falle einer Rückkehr in die Mongolei wäre sie auf sich alleine gestellt. Aufgrund der Schulden, die ihr Ex-Ehemann gemacht hat, hat sie das Haus ihres Vaters verloren und wurde obdachlos. Darüber hinaus leben ihre beiden Kinder mittlerweile in Russland. Als allein stehende Frau ohne familiären Rückhalt ist es ihr nicht möglich, ihr Existenzminimum alleine zu erwirtschaften. Wie bereits weiter oben ausgeführt, werden Bedürftige in der Mongolei traditionell von Verwandten unterstützt. Da ihr dieses familiäre Netzwerk fehlt und ihr jetziger Ehemann nicht aus der Mongolei stammt, ist mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass sie nicht in der Lage sein wird, sich ihre Lebensgrundlage erwirtschaften zu können.

Das UN Committee on the Elimination of Discrimination Against Women (CEDAW) hält in seinem Bericht vom März 2016 fest, dass es weiterhin einen grossen und wachsenden Lohnunterschied zwischen Frauen und Männern in allen Arbeitssektoren gibt. So sei eine Konzentration der Frauen in Niedriglohnjobs im formellen und informellen Sektor festzustellen. USDOS (2017) stellt fest, dass Frauen im Arbeitssektor Diskriminierung ausgesetzt sind.

Die Asian Development Bank (ADB) hebt weiterhin in einer Publikation vom November 2017 hervor, dass das aktuelle Sozialhilfesystem in der Mongolei arme und verletzte Menschen nicht effektiv schütze. Einerseits seien die aktuellen rund 72 Sozialhilfeprogramme fragmentiert, was zu einer Duplizierung von gewissen Leistungen und zu hohen administrativen Kosten führe. Zudem

erhielten viele Personen Unterstützung, die eigentlich über genügend finanzielle Mittel verfügten. Schliesslich seien die Unterstützungsleistungen für die wirklich Bedürftigen zu niedrig, um diese über die Armutsschwelle zu heben.

Die Abschiebungsverbote des § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG bilden einen einheitlichen, nicht weiter teilbaren Verfahrensgegenstand. Nach Feststellung des Abschiebungsverbotes nach § 60 Abs. 5 AufenthG erübrigt sich daher die weitere Prüfung. Dies ist Folge des auf Konzentration und Beschleunigung ausgerichteten Asylverfahrens, in dem Doppel-, Mehrfach- und Parallelprüfungen vermieden werden sollen, wenn sie letztlich zu keinem weiter reichenden Schutz führen (vgl. BVerwG, Urteil vom 20.02.2001 DVBl 2001, 1000-1003).

3.

Die positive Feststellung zu § 60 Abs. 5 AufenthG wird mit dem Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung bestandskräftig.

Die beigelegte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

[Redacted signature]



[Redacted signature]